

Satzung der
Frankfurt University of Applied Sciences
für das Eignungsfeststellungsverfahren und das
Hochschulauswahlverfahren
für die Zulassung zum Studium in den
zulassungsbeschränkten
Master-Studiengängen des
Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht

Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht

**Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences für das Eignungsfeststellungsverfahren und
das Hochschulauswahlverfahren für die Zulassung zum Studium in den zulassungsbeschränkten
Master-Studiengängen des
Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 92), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences nach § 36 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), am 23. Januar 2019 nachstehende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt für alle Fachsemester die Eignungsfeststellungsverfahren sowie gemäß § 19 Absatz 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen die Vergabe der Studienplätze für das Studium der zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht an der Frankfurt University of Applied Sciences (Auswahlverfahren).
- (2) Die Satzung gilt für die folgenden Master-Studiengänge:
 - Accounting and Finance (M.Sc.)
 - Global Logistics (M.Sc.)
 - Leadership (M.A.)
 - Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.)
 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

§ 2 Auswahlverfahren und Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge werden Auswahlverfahren durchgeführt. Darüber hinaus erfordert der Zugang zu einigen Master-Studiengängen unbeschadet der übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß den Prüfungsordnungen eine besondere Eignung, die in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden muss. Nach dieser Satzung wird für die Master-Studiengänge
 - Accounting and Finance (M.Sc.)
 - Global Logistics (M.Sc.)
 - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

ein besonderer Eignungsnachweis gefordert. Der Eignungsnachweis ist für diese Master-Studiengänge Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren. Er ist in Form einer Bescheinigung des Ergebnisses der Eignungsfeststellungsprüfung bei der Bewerbung um einen Studienplatz vorzulegen

- (2) Ein Auswahlverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erweitert um einen jährlich festgelegten Überbuchungsfaktor, nicht übersteigt.
- (3) Am Auswahlverfahren für die Studienplätze wird beteiligt, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang erfüllt und form- und fristgerecht
 - a. den Zulassungsantrag und
 - b. alle für das Auswahlverfahren nach dieser Satzung erforderlichen Unterlagen bei der Hochschulevorgelegt hat.
- (4) Anträge, die nicht frist- oder formgerecht eingehen, sind von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (5) Die Auswahlentscheidung erfolgt in der Rangfolge nach der für den jeweiligen Studiengang ermittelten Gesamtnote. Dazu werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gesamtnote in aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt. Abweichend zu Satz 1 gilt dieses Verfahren in den Studiengängen Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.) und Leadership (M.A.) nur für 80 von Hundert der zu vergebenden Studienplätze. 20 von Hundert der zu vergebenden Studienplätze in den Studiengängen Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.) und Leadership (M.A.) werden über die Länge der Wartezeit vergeben.
- (6) Ist die Gesamtnote an der Schwelle zwischen letzter zu berücksichtigender Bewerberin oder letztem zu berücksichtigenden Bewerber und erster nicht mehr zu berücksichtigender Bewerberin oder erstem nicht mehr zu berücksichtigenden Bewerber für die Zulassung zu dem Studiengang identisch (Vergabeschwellenwert), so entscheidet in der Anzahl der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze für den Studiengang zwischen allen Bewerberinnen und Bewerbern mit der identischen Gesamtnote das Los. Für die Studiengänge Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.) und Leadership (M.A.) gilt Satz 1 für identische Wartezeiten am Vergabeschwellenwert entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote wird errechnet durch die gewichtete Addition der Noten aus
 - a. dem Grad der im Abschlusszeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 19 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)und
 - b. dem Notenäquivalent des jeweiligen Master-Studiengangs.
- (8) Das Notenäquivalent ergibt sich für
 - a. den Master-Studiengang Accounting and Finance (M.Sc.) aus § 5 Absatz 6;
 - b. den Master-Studiengang Global Logistics (M.Sc.) aus § 8 Absatz 4;
 - c. den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) aus § 11 Absatz 4;gemäß dieser Satzung.
- (9) Die Gewichtung ergibt sich für
 - a. den Master-Studiengang Accounting and Finance (M.Sc.) aus § 6 Absatz 2;
 - b. den Master-Studiengang Global Logistics (M.Sc.) aus § 10 Absatz 1;

c. den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) aus § 13 Absatz 1; gemäß dieser Satzung.

- (10) Sofern für Master-Studiengänge neben der Note aus der zum Studium berechtigenden Abschlussprüfung nach dieser Satzung kein weiteres Notenäquivalent herangezogen werden soll, so ergibt sich die Auswahl der Studierenden abweichend zu Absatz 5 allein aus der ausgewiesenen Durchschnittsnote. Die Absätze 3 bis 6 und 11 sowie die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.
- (11) Für das Auswahlverfahren ist jeweils eine Auswahlkommission zuständig, die durch den jeweiligen Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs bestimmt wird.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bei der Hochschule im Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein. Die entsprechenden Antragsformulare werden auf der Internetseite der Hochschule bereitgestellt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses mit ausgewiesener Durchschnittsnote (als beglaubigte Kopie) oder die besondere Bescheinigung nach Absatz 3 beizufügen. Die Durchschnittsnote muss auf mindestens eine Stelle hinter dem Komma bestimmt und ausgewiesen sein. Wird die Durchschnittsnote nicht mit mindestens einer Stelle hinter dem Komma ausgewiesen, ist der Antrag gemäß § 2 Absatz 4 von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Im Auswahlverfahren wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Liegt für den gewählten Master-Studiengang bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist das Zeugnis noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Die besondere Bescheinigung muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelor-Abschluss erforderlichen Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund dieser Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie muss im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Wird die Durchschnittsnote nicht mit mindestens einer Stelle hinter dem Komma ausgewiesen, ist der Antrag gemäß § 2 Absatz 4 von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Im Auswahlverfahren wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Sofern in dieser Satzung oder in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang bestimmt, sind dem Antrag auf Zulassung weitere Bescheinigungen beizulegen.
- (5) Für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Frankfurt University of Applied Sciences vom 28. Februar 2005.

§ 4 Bescheide im Zulassungsverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ausgewählt worden sind, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem sich die oder der Zugelassene bei der Hochschule zu immatrikulieren hat. Immatrikuliert sich die oder der Zugelassene bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation der oder des Zugelassenen ab, weil Versagensgründe nach § 57 des Hessischen Hochschulgesetzes vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird in dem Zulassungsbescheid hingewiesen.
- (3) Eine Zulassung auf Grundlage einer besonderen Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 wird gemäß § 19 Absatz 4 Studienplatzvergabeverordnung Hessen unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Zugangsberechtigung (Bachelor-Zeugnis) innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist innerhalb des Semesters, für das das Vergabeverfahren durchgeführt wurde, vorzulegen ist. Wird dieses Zeugnis nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Zulassung, eine erfolgte Immatrikulation wird zurückgenommen.

II. BESONDERER TEIL

1. Abschnitt: Master-Studiengang Accounting and Finance (M.Sc.)

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Der Zugang zu dem Master-Studiengang Accounting and Finance (M.Sc.) erfordert unbeschadet der übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Accounting and Finance (M.Sc.) vom 19.12.2018 eine besondere Eignung.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Leistungstest „Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (TM-WISO) des Unternehmens ITB Consulting GmbH in Bonn oder durch den Leistungstest „Graduate Management Admission Test“ (GMAT). Bei den Leistungstests handelt es sich um Verfahren zur Messung der kognitiven Fähigkeiten, die für die Bewältigung der Anforderungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang erforderlich sind. Beide Tests (TM-WISO und GMAT) sind in englischer Sprache durchzuführen.
- (3) Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Bewertung des Leistungstests TM-WISO ist die ITB Consulting GmbH. Der Leistungstest TM-WISO wird an mehreren Terminen an verschiedenen Standorten in Deutschland angeboten und durchgeführt. Leistungstests außerhalb von Deutschland müssen mit der ITB Consulting GmbH abgestimmt werden. Die Teilnahme an dem TM-WISO ist mehrfach, aber nur einmal pro Kalenderjahr möglich. Genauere Informationen über den TM-WISO und seine Durchführung sind unter <http://www.tm-wiso.de/> ausgeführt.

Der GMAT wurde vom Graduate Management Admission Council (GMAC) konzipiert und wird in dessen Auftrag weltweit in autorisierten Testzentren, u.a. in Frankfurt am Main durch das Pearson Professional Center, durchgeführt. Eine Wiederholung des GMAT ist alle 16 Tage möglich, wobei bei zwei und mehr Wiederholungen die letzten drei Ergebnisse auf dem Score-Report mit angegeben

sind. Genauere Informationen über den GMAT und seine Durchführung sind unter <https://www.mba.com/> ausgeführt.

- (4) Der TM-WISO und der GMAT sind kostenpflichtig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Leistungstest selbst.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehrfach an einem der Leistungstests (TM-WISO oder GMAT) teilgenommen haben, wird grundsätzlich das jüngste Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber reicht mit der Bewerbung ein älteres Testergebnis zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren ein. Die Teilnahme an einem der beiden Leistungstests (TM-WISO oder GMAT) darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (6) Das Testergebnis aus dem TM-WISO oder dem GMAT wird in ein Notenäquivalent gemäß der folgenden Tabelle umgerechnet:

Punktzahl TM-WISO	Punktzahl GMAT	Notenäquivalent
126-130	751-800	1,0
121-125	701-750	1,3
116-120	651-700	1,7
111-115	601-650	2,0
106-110	551-600	2,3
101-105	501-550	2,7
96-100	451-500	3,0
91-95	401-450	3,3
86-90	351-400	3,7
bis 85 Punkte	bis 350 Punkte	4,0

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Dem Antrag auf Zulassung für den Master-Studiengang Accounting and Finance (M.Sc.) ist die Bescheinigung über das Ergebnis des dem Notenäquivalent nach § 5 Absatz 6 zugrundeliegenden Leistungstests beizulegen.
- (2) Die Gewichtung der für das Auswahlverfahren des Master-Studiengangs Accounting and Finance (M.Sc.) zu ermittelnden Gesamtnote ergibt sich wie folgt:
 - a. die im Abschlusszeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 19 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen ausgewiesene Durchschnittsnote mit 60 von Hundert und
 - b. das nach § 5 Absatz 6 ermittelte Notenäquivalent aus dem Leistungstest mit 40 von Hundert.

2. Abschnitt: Master-Studiengang Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.)

§ 7 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu dem Master-Studiengang Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.) erfordert unbeschadet der übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.) vom 19.12.2018 die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 10. Für den Studiengang Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.) werden 20 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze über die Wartezeit vergeben.

3. Abschnitt: Master-Studiengang Global Logistics (M.Sc.)

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Der Zugang zu dem Master-Studiengang Global Logistics (M.Sc.) erfordert unbeschadet der übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Global Logistics (M.Sc.) vom 19.12.2018 eine besondere Eignung. Der Nachweis der Eignung ist für den Studiengang Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt durch einen Online-Eignungstest. Der Online-Eignungstest soll Aufschluss über die fachspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben. Dazu wird die besondere fachliche Qualifikation auf der Basis fachspezifischer Fragestellungen aus den Bereichen
 - Unternehmenslogistik,
 - Informationssysteme der Logistik,
 - Anwendung von Methoden des Projektmanagements anhand komplexer Supply Chain-Fragestellungenin Form einer elektronischen Prüfung ermittelt. Der Online-Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt und dauert 60 Minuten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Bewertung des Online-Eignungstests ist der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Bildung der Note des Eignungstests gemäß Absatz 4 und die Erstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 5.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt Art, Inhalt und Bewertungsschema der jeweiligen Aufgaben. Er bewertet die Aufgaben und ermittelt in differenzierter Bewertung die Note des Online-Eignungstests, die als Notenäquivalent im Auswahlverfahren herangezogen wird. Die Noten können um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis des Online-Eignungstests mit der auf eine Stelle hinter dem Komma ausgewiesenen Note.
- (6) Der Online-Eignungstest ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet ist.

- (7) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erklären schriftlich, dass der Online-Eignungstest selbstständig und ohne Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde. Diese schriftliche Erklärung muss zur Immatrikulation vorgelegt werden.
- (8) Ein bestandener Online-Eignungstest kann nicht wiederholt werden. Ein nicht bestandener Online-Eignungstest kann frühestens im folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.
- (9) Der Online-Eignungstest wird dreimal im Kalenderjahr, am 19.06., 12.07. und 15.07. angeboten und kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in den Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt werden.
- (10) Die Teilnahme am Online-Eignungstest setzt eine Anmeldung zur Teilnahme bis 18.06. (für den Termin am 19.06.), 11.07. (für den Termin am 12.07.) und 14.07. (für den Termin am 15.07.) voraus.
- (11) Die Anmeldung zum Eignungstest erfolgt über einen formlosen Antrag per E-Mail an eignungstest@fb3.fra-uas.de oder eine schriftliche Anmeldung an den Prüfungsausschuss. Alle Informationen zur Durchführung des Online-Eignungstests und das schriftliche Anmeldeformular sowie die Erklärung gemäß Absatz 7 Satz 1 werden auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (12) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Online-Eignungstest tragen ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Online-Eignungstest selbst.
- (13) Die Nichtteilnahme am Online-Eignungstest bei erfolgter Anmeldung bleibt folgenlos.

§ 9 Regelungen für den Online-Eignungstest

- (1) Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme werden auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss selbst dafür Sorge tragen, dass die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer genutzte Hard- und Software die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Online-Eignungstest in den Räumlichkeiten der Hochschule unter der Nutzung der dortigen IT-Infrastruktur ablegen, stellt die Hochschule die erforderlichen technischen Voraussetzungen während des Online-Eignungstest sicher.
- (2) Zur Durchführung des Online-Eignungstests gelten die folgenden Regelungen:
 1. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet sich für den Test an (§ 8 Absatz 11) und erhält einen (verborgenen) Link zur Anmeldung auf der Online-Plattform Moodle.
 2. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet sich auf der Online-Plattform Moodle mit ihrer oder seiner bei der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse an.
 3. Der Prüfungsausschuss weist die Teilnehmerin oder den Teilnehmer manuell dem Moodle-Kurs zu.
 4. Der entsprechende Moodle-Kurs ist an den Online-Eignungstest-Tagen von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr für die Durchführung des Tests freigeschaltet. Der Test kann eigenständig begonnen werden und dauert 60 Minuten. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist der Test automatisch abgeschlossen.

5. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält ein Formular, auf dem sie oder er schriftlich versichert, dass der Online-Eignungstest selbständig und ohne die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde. Das Formular muss, im Falle einer Zulassung, bei der Immatrikulation vorgelegt werden (§ 8 Absatz 7).
6. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält das Ergebnis des Online-Eignungstests gemäß § 8 Absatz 5.
7. Die Ergebnisse der Teilnehmenden an dem Online-Eignungstest finden als Bestandteil des Auswahlverfahrens Berücksichtigung im Zulassungsverfahren.
8. Kommt es während des Online-Eignungstests zu einem Ausfall der Hard- und/oder Software, die zur Durchführung des Online-Eignungstests erforderlich ist, gilt der Online-Eignungstest als nicht absolviert. Der Online-Eignungstest kann zu den in § 8 Absatz 9 angegebenen Terminen erneut durchgeführt werden. Ein Ersatztermin wird nur dann angeboten, wenn der Ausfall in der Verantwortlichkeit der Hochschule lag.

§ 10 Auswahlverfahren

- (1) Die Gewichtung der für das Auswahlverfahren des Master-Studiengangs Global Logistics (M.Sc.) zu ermittelnden Gesamtnote ergibt sich wie folgt:
 - a. die im Abschlusszeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 19 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen ausgewiesene Durchschnittsnote mit 60 von Hundert und
 - b. die Note aus dem Online-Eignungstest (Notenäquivalent) nach § 8 Absatz 4 mit 40 von Hundert.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für den Master-Studiengang Global Logistics (M.Sc.) ist die Bescheinigung über das Ergebnis des Online-Eignungstests nach § 8 Absatz 5 beizulegen.

4. Abschnitt: Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

§ 11 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Der Zugang zu dem Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) erfordert unbeschadet der übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) vom 19.12.2018 eine besondere Eignung. Der Nachweis der Eignung ist für den Studiengang Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt durch einen Online-Eignungstest. Der Online-Eignungstest soll Aufschluss über die fachspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben. Dazu wird die besondere fachliche Qualifikation auf der Basis fachspezifischer Fragestellungen aus den Bereichen
 - quantitative Kenntnisse,
 - Anwendung von Methoden des Projektmanagements sowie
 - Aufgaben eines Wirtschaftsingenieurs

in Form einer elektronischen Prüfung ermittelt. Der Online-Eignungstest wird in deutscher Sprache durchgeführt und dauert 60 Minuten.

- (3) Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Bewertung des Online-Eignungstests ist der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Bildung der Note des Eignungstests gemäß Absatz 4 und die Erstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 5.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt Art, Inhalt und Bewertungsschema der jeweiligen Aufgaben. Er bewertet die Aufgaben und ermittelt in differenzierter Bewertung die Note des Online-Eignungstests, die als Notenäquivalent im Auswahlverfahren herangezogen wird. Die Noten können um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis des Online-Eignungstests mit der auf eine Stelle hinter dem Komma ausgewiesenen Note.
- (6) Der Online-Eignungstest ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet ist.
- (7) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erklären schriftlich, dass der Online-Eignungstest selbstständig und ohne Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde. Diese schriftliche Erklärung muss zur Immatrikulation vorgelegt werden.
- (8) Ein bestandener Online-Eignungstest kann nicht wiederholt werden. Ein nicht bestandener Online-Eignungstest kann frühestens im folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.
- (9) Der Online-Eignungstest wird dreimal im Kalenderjahr, am 19.06., 12.07. und 15.07. angeboten und kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in den Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt werden.
- (10) Die Teilnahme am Online-Eignungstest setzt eine Anmeldung zur Teilnahme bis 18.06. (für den Termin am 19.06.), 11.07. (für den Termin am 12.07.) und 14.07. (für den Termin am 15.07.) voraus.
- (11) Die Anmeldung zum Eignungstest erfolgt über einen formlosen Antrag per E-Mail an eignungstest@fb3.fra-uas.de oder eine schriftliche Anmeldung an den Prüfungsausschuss. Alle Informationen zur Durchführung des Online-Eignungstests und das schriftliche Anmeldeformular sowie die Erklärung gemäß Absatz 7 Satz 1 werden auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (12) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Online-Eignungstest tragen ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Online-Eignungstest selbst.
- (13) Die Nichtteilnahme am Online-Eignungstest bei erfolgter Anmeldung bleibt folgenlos.

§ 12 Regelungen für den Online-Eignungstest

- (1) Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme werden auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss selbst dafür Sorge tragen, dass die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer genutzte Hard- und Software die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Online-Eignungstest in den Räumlichkeiten der Hochschule unter der Nutzung der dortigen IT-Infrastruktur ablegen, stellt die Hochschule die erforderlichen technischen Voraussetzungen während des Online-Eignungstests sicher.

- (2) Zur Durchführung des Online-Eignungstests gelten die folgenden Regelungen:
1. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet sich für den Test an (§ 11 Absatz 11) und erhält einen (verborgenen) Link zur Anmeldung auf der Online-Plattform Moodle.
 2. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet sich auf der Online-Plattform Moodle mit ihrer oder seiner bei der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse an.
 3. Der Prüfungsausschuss weist die Teilnehmerin oder den Teilnehmer manuell dem Moodle-Kurs zu.
 4. Der entsprechende Moodle-Kurs ist an den Online-Eignungstest-Tagen von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr für die Durchführung des Tests freigeschaltet. Der Test kann eigenständig begonnen werden und dauert 60 Minuten. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist der Test automatisch abgeschlossen.
 5. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält ein Formular, auf dem sie oder er schriftlich versichert, dass der Online-Eignungstest selbständig und ohne die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde. Das Formular muss, im Falle einer Zulassung, bei der Immatrikulation vorgelegt werden (§ 11 Absatz 7).
 6. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält das Ergebnis des Online-Eignungstests gemäß § 11 Absatz 5.
 7. Die Ergebnisse der Teilnehmenden an dem Online-Eignungstest finden als Bestandteil des Auswahlverfahrens Berücksichtigung im Zulassungsverfahren.
 8. Kommt es während des Online-Eignungstests zu einem Ausfall der Hard- und/oder Software, die zur Durchführung des Online-Eignungstests erforderlich ist, gilt der Online-Eignungstest als nicht absolviert. Der Online-Eignungstest kann zu den in § 11 Absatz 9 angegebenen Terminen erneut durchgeführt werden. Ein Ersatztermin wird nur dann angeboten, wenn der Ausfall in der Verantwortlichkeit der Hochschule lag.

§ 13 Auswahlverfahren

- (1) Die Gewichtung der für das Auswahlverfahren des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) zu ermittelnden Gesamtnote ergibt sich wie folgt:
- a. die in dem Abschlusszeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 19 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen ausgewiesene Durchschnittsnote mit 60 von Hundert und
 - b. die Note aus dem Online-Eignungstest (Notenäquivalent) nach § 11 Absatz 4 mit 40 von Hundert.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) ist die Bescheinigung über das Ergebnis des Online-Eignungstests nach § 12 Absatz 5 beizulegen.

5. Abschnitt: Master-Studiengang Leadership (M.A.)

§ 14 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu dem Master-Studiengang Leadership (M.A.) erfordert unbeschadet der übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Leadership (M.A.) vom 19.12.2018 die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 10. Für den

Studiengang Leadership (M.A.) werden 20 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze über die Wartezeit vergeben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht. Sie gilt erstmals für die Studienplatzvergabe im Wintersemester 2019/2020.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren und das Hochschulauswahlverfahren für die Zulassung zum Studium im ersten Fachsemester in den zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen Global Logistics (M.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) vom 15. April 2015, geändert am 20. April 2016, außer Kraft.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences